

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR)

**(Änderung vom; Berufsausübung nach dem Ausscheiden
aus dem Regierungsrat)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. März
2025 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Juni 2026,

beschliesst:

***Minderheitsantrag Isabel Garcia, Michael Biber, Gabriel Mäder,
Fabian Müller:***

*I. Auf die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Re-
gierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird
nicht eingetreten.*

*II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 401/
2019 betreffend Anstandsregel für scheidende Regierungsrätinnen und
Regierungsräte erledigt ist.*

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern:
Priska Lötscher, Winterthur (Präsidentin); Michael Biber, Bachenbülach; Claudia
Bodmer-Furrer, Maur; Susanne Brunner, Zürich; Leandra Columberg, Dübendorf;
Pierre Dalcher, Schlieren; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian
Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Rafael
Mörgeli, Stäfa; Fabian Müller, Rüschlikon; Roman Schmid, Opfikon; Stefan Schmid,
Niederglatt; Sekretärin: Isabelle Barton.

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «B. Das Regierungspräsidium»

Berufsaus-
übung nach
dem Ausschei-
den aus dem
Amt

§ 20 b. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen während zweier Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt keine leitende Funktion in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder anderen Institution übernehmen,

- a. die in den Zuständigkeitsbereich der Direktion fiel, der das ausscheidende Mitglied vorstand, und
- b. mit welcher der Kanton eine Geschäftsbeziehung hatte oder hat, welche für die Institution finanzielle oder wirtschaftliche und strategische Bedeutung hatte oder hat.

² Als leitende Funktion gilt die Mitgliedschaft im strategischen, überwachenden oder entscheidungsbefugten Gremium einer Institution.

³ Ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 401/2019 betreffend Anstandsregel für scheidende Regierungsrätinnen und Regierungsräte erledigt ist.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Priska Lötscher

Für das Sekretariat:
Flavia Caroni

Bericht

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat im März 2023 mit einer Motion (KR-Nr. 401/2019) beauftragt, die Tätigkeit ehemaliger Mitglieder des Regierungsrates in den ersten zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu regeln. Konkret sollte unterbunden werden, dass ehemalige Regierungsrätinnen und Regierungsräte in dieser Zeit Einsitz in Institutionen nehmen, die der Zuständigkeit ihrer ehemaligen Direktion unterliegen oder mit ihr geschäftlich verbunden sind. Da der Regierungsrat zwar eine entsprechende Gesetzesänderung erarbeitet hat, diese jedoch als bundesverfassungswidrig beurteilt und zur Ablehnung empfiehlt, legt die Kommission eine eigene Vorlage zur Umsetzung der Motion vor.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Kommission für Staat und Gemeinden hat eine Auslegung des Motionstexts vorgenommen, die ihrer Ansicht nach bundesverfassungskonform ist. Ihre Umsetzungsvorlage lässt ehemaligen Regierungsratsmitgliedern die freie Ausübung ihres erlernten Berufes ebenso offen wie ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie untersagt ihnen jedoch während zweier Jahre leitende Funktionen in Institutionen, die besonders sensitiv in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton sind.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommissionsmehrheit kritisiert, dass der Regierungsrat den Motionstext beinahe wörtlich in eine Gesetzesvorlage überführt und diese zur Ablehnung empfohlen hat. Ihrer Ansicht nach hätte der Regierungsrat eine Vorlage in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht erarbeiten sollen, die dem Geist der Motion entspricht. Besonderen Anlass zur Kritik gab die regierungsrätliche Auslegung der Formulierung «Einsitz nehmen», die die Kommission als übermässig eng beurteilt und in ihrer Umsetzungsvorlage korrigiert hat. Die Kommission hält fest, dass die neue Regelung nur leitende Funktionen betrifft und dass keine Einschränkung der freien Berufsausübung beabsichtigt ist.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als wichtig, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen durch die Schaffung klarer Verhältnisse und die Vermeidung von Interessenkonflikten zu schützen. Sie widerspricht der Ansicht des Regierungsrates, wonach eine neue gesetzliche Regelung nicht gerechtfertigt sei, da die Regulierungsbestrebungen zu sehr auf einem Einzelfall beruhten. Vielmehr soll eine Wiederholung solcher Geschehnisse verhindert werden, da auch Einzelfälle dem Vertrauen in den Regierungsrat als Institution schaden könnten. Ehemalige Regierungsratsmitglieder hätten gewisse Einschränkungen hinzunehmen angesichts der umfangreichen Netzwerke, des Wissens und der Macht, die mit einem Regierungsratssitz einhergehen und sie für Unternehmen interessant machen.

Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die erarbeitete Regelung zu stark auf einem Einzelfall beruhe und die Wirtschaftsfreiheit verletze. Zudem zweifelt sie die Wirksamkeit der Regelung an, da keine Meldepflicht und keine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen sind.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 20b, Abs. 1

Anstelle der Formulierung «Einsatz nehmen» aus dem Motionstext schlägt die Kommission die Formulierung «leitende Funktion» vor. Die vorgeschlagene zweijährige Dauer der Beschränkung wurde mit der üblichen Dauer von Konkurrenzverboten für Kaderpersonen in der Privatwirtschaft verglichen.

Die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Institutionen, auf die die neue Bestimmung anwendbar ist, umfassen in erster Linie Empfängerinnen und Empfänger öffentlicher Aufträge der betreffenden Direktion sowie ihrer Ämter und Fachstellen. Sie sind jedoch nicht auf diese beschränkt. Die Regelung greift nur, wenn eine finanzielle, wirtschaftliche oder strategische Abhängigkeit der Institution vom Kanton bestand. Durch die Formulierung «wirtschaftliche und strategische Bedeutung» sind bedeutende Wirtschaftsbeziehungen ohne direkten Geldfluss explizit eingeschlossen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Massnahmen oder die Unterstützung des Kantons einer Institution auch ohne direktes Auftragsverhältnis und damit ohne direkten Geldfluss einen wirtschaftlichen oder strategischen Vorteil verschaffen können, indem etwa ihre Positionierung im Markt verbessert wird.

Die Kommission entschied, auf eine Begrenzung der örtlichen Gültigkeit der Bestimmung zu verzichten. Demnach erstreckt sich die Bestimmung explizit auch auf ausserkantonale und ausländische Institutionen. Gewählte öffentliche Ämter wie ein Sitz im Bundesrat sowie Professuren und andere Lehr- und Forschungstätigkeiten an Hochschulen sind nicht eingeschlossen.

§ 20b. Abs. 2

Unter dem Begriff «leitende Funktion» versteht die Kommission die Mitgliedschaft in entscheidungsbefugten, strategischen oder überwachenden Gremien wie Geschäftsleitungen, Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Beiräten, Kommissionen oder vergleichbaren Organen.

§ 20b. Abs. 3

Der Kommission ist es wichtig, dass Tätigkeiten, die ohne finanzielle Entschädigung verrichtet werden, erlaubt bleiben. Demnach dürfen Spesenentschädigungen entrichtet werden, jedoch kein Gehalt, und allfällige Spesenentschädigungen dürfen keinen Gehaltscharakter aufweisen. Ob eine arbeitgebende Institution gewinnorientiert oder gemeinnützig ist, soll bei der Anwendung der Bestimmungen keine Rolle spielen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Die Vorlage der Kommission hat keine Auswirkungen auf andere Private als die ausgeschiedenen Mitglieder des Regierungsrates. Sie hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton, insbesondere entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigt sich auch eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 31. Oktober 2025: Präsentation Vorlage und Anhörung Motionärin
- 14. November 2025: Aufnahme Beratung
- 5. Dezember 2025: Beginn 1. Lesung
- 27. Februar 2026: Beratung
- 27. März 2026: Abschluss 1. Lesung
- 8. Mai 2026: 2. Lesung
- 19. Juni 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 19. Juni 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:
Priska Lötscher

Für das Sekretariat:
Flavia Caroni